jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/30 7Ob24/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1957

Norm

ABGB §167 b
FamLAG allg

Rechtssatz

Die Beteiligung der Antragstellerin mit einem Wäschepaket durch die Stadt Innsbruck, mag darauf auch kein Anspruch bestanden haben, ist ebenso zu berücksichtigen wie die Auszahlung der Geburtenbeihilfe auf Grund der Bestimmungen des FamLAG, weil damit die Versorgung des Kindes erleichtert wurde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/57
  Entscheidungstext OGH 30.01.1957 7 Ob 24/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0048397

Dokumentnummer

JJR_19570130_OGH0002_0070OB00024_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at